

# Haustarifvertrag

für die Ärztinnen und Ärzte der Kreiskrankenhaus Stollberg gGmbH

(TV-Ärzte Stollberg)

vom 2. Juli 2013

zwischen der

**Kreiskrankenhaus Stollberg gGmbH,**

Jahnsdorfer Str. 7, 09366 Stollberg,

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Andrea Morzelewski

und dem

**Marburger Bund Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte  
Deutschlands Landesverband Sachsen e.V.,**

Werdauer Str. 1-3, 01069 Dresden,

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch die 1. Vorsitzende Frau Dipl.-Med. Sabine Ermer

## Präambel

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren im Anschluss an den Haustarifvertrag vom 20.04.2012 zur Regelung der Arbeits- und Vergütungsbedingungen der in der Kreiskrankenhaus Stollberg gGmbH angestellten Ärztinnen und Ärzte folgenden Anwendungstarifvertrag.

## § 1

Soweit im vorliegenden Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, verpflichtet sich die Kreiskrankenhaus Stollberg gGmbH, den Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) vom 17.08.2006 in der Fassung vom 06.03.2013 ab dem 01.01.2013 auf alle Ärztinnen und Ärzte mit Anstellung in der Kreiskrankenhaus Stollberg gGmbH anzuwenden.

## § 2

- (1) Die Anlage zu § 18 TV-Ärzte/VKA (Entgelttabelle gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013) tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2013 in Kraft.
- (2) § 12 Abs. 6 TV-Ärzte/VKA tritt mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft.

## § 3

- (1) In Abweichung zu § 10 Abs. 5 Satz 2 TV-Ärzte/VKA wird folgendes vereinbart:

*„Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis 60 Stunden betragen.“*

- (2) In Abweichung zu § 10 Abs. 6 TV-Ärzte/VKA wird folgendes vereinbart:

*„Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 ist ein Zeitraum von zwölf Monaten zugrunde zu legen.“*

## § 4

In Abweichung zu § 26 TV-Ärzte/VKA, wird eine Absenkung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in Abstimmung mit der Zusatzversorgungskasse Sachsen und auf Grundlage der Satzung auf 50 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte vereinbart.

## § 5

In Abweichung zu § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 TV-Ärzte/VKA wird folgendes vereinbart:

*„<sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und ab dem 11. Jahr ärztlicher Tätigkeit 30 Arbeitstage. <sup>3</sup>Maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 11. Jahr ärztlicher Tätigkeit beginnt.“*

## § 6

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Er kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.01.2015.

## § 7

Die Kreiskrankenhaus Stollberg gGmbH verpflichtet sich, den vorliegenden Tarifvertrag auch für die Ärztinnen und Ärzte mit Anstellung bei der Medizinisches Versorgungszentrum Stollberg gGmbH in Kraft zu setzen.

Dresden, den

Stollberg, den

.....

Dipl.-Med. Sabine Ermer  
Vorsitzende des Vorstandes  
Marburger Bund Sachsen

.....

Andrea Morzelewski  
Geschäftsführerin  
Kreiskrankenhaus Stollberg gGmbH